

# Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

---

## N<sup>o</sup> 5.

---

(Nr. 433.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### §. 1.

Den Militärpersonen der vormaligen, im Jahre 1851. aufgelösten Schleswig-Holsteinschen Armee von der Klasse der Unteroffiziere, Gemeinen und Militär-Unterbeamten (Klassifikation der Militärpersonen, Bundesgesetzblatt 1867. S. 283. ff. in Verbindung mit dem Chargenverzeichnis des Tarifs B. zur Verordnung vom 15. Februar 1850. — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850. 3. Stück Nr. 6.), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, imgleichen den Wittwen und Waisen dieser Militärpersonen, werden vom 1. Juli 1867. ab Pensionen aus der Bundeskasse bewilligt, nach Maßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden, in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigen Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

### §. 2.

Die Anwendung der im §. 1. gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1. und 6. bis 13. des Gesetzes vom 6. Juli 1865. und des §. 1. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10. pro 1867. S. 126.) auf die genannten Militärpersonen findet dergestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1. Juli 1867. ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen